

Sitzungsunterlagen

Haupt- und Finanzausschuss

24.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnungsnachtrag Nr. 3 HFA 24.08.2021 öffentlicher Teil	3
--	---

Vorlagendokumente

* TOP Ö 22 Prüfung der Lärmreduktion durch Einsatz von Akku-Geräten	
Vorlage 2021/1039	4
Antrag-CDU-Prüfung-Lärmreduktion-durch-Akku-Geräte 2021/1039	7

An alle
Mitglieder des

Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

**Nachtrag Nr. 3 zur
Einladung zur Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses**

NR. 2021/5

Sitzungstermin **Dienstag, 24.08.2021, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Kölner Straße 167
53840 Troisdorf**

Um die weitere Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen und zum Schutz aller Beteiligten werden alle Ausschussmitglieder und Zuschauer darauf hingewiesen, dass in zeitlicher Nähe vor der Ausschuss-Sitzung, in Troisdorf an verschiedenen Stellen Corona-Schnelltests durchgeführt werden können, u. a. ist ein kostenloser Schnelltest zum Beispiel im Testzentrum Mülheimer Straße 17-21 (neben der ARAL-Tankstelle) möglich. Ein entsprechender Termin kann über

<https://www.buerger-schnelltest.de>

gebucht werden.

Mit der Bitte um Berücksichtigung folgender Nachträge für die Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 22 | Prüfung der Lärmreduktion durch Einsatz von Akku-Geräten
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10. August 2021 | 2021/1039 |
|----|---|------------------|

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/Col/30.1

Datum: 11.08.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/1039

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2021			

Betreff: Prüfung der Lärmreduktion durch Einsatz von Akku-Geräten
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10. August 2021

Beschlussentwurf:
Der HFA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:
nein

Sachdarstellung:

Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu a):

Im Baubetriebs- und Friedhofsamt wird bereits aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen bei der Beschaffung von Kleingeräten darauf geachtet, geeignete geräusch- und vibrationsarme Geräte zu beschaffen; Lärm- und Vibrationswerte werden im Rahmen der Beschaffung abgefragt und bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Angebote entsprechend berücksichtigt.

Das Amt für Umwelt und Klimaschutz und das Zentrale Gebäudemanagement geben den ausführenden Firmen im Rahmen der Ausschreibung Verhaltensweisen vor, die die Nutzung nicht geräuscharmer Geräte einschränken. So sind Belästigungen von Anwohnern und Passanten im Baustellenbereich durch Lärm, Geräusche, Staubentwicklung und Ähnliches auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken. Bei kleineren Mengen sind die Firmen angehalten, den Besen in die Hand zu nehmen.

Auch wird der Einsatz von Laubbläsern nur dort vorgesehen, wo große Mengen Laub oder Wildkräuter anfallen. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit ist bei großen Mengen an Laub, Schnittgut, etc. bei Akkugeräten nicht gegeben. Rasenflächen im Herbst bei starkem Laubaufkommen können nicht mit Akku-Geräten gereinigt werden. Das wäre zwar per Hand möglich, würde aber zu erheblich höheren Kosten führen.

Beim Einsatz von Laubblasgeräten im Herbst wird daher weiterhin mit leistungstärkeren, benzinbetriebenen Geräten gearbeitet, da aktuell keine geeigneten akkubetriebenen Geräte auf dem Markt sind. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass es sich beim Einsatz von Laubblasgeräten immer um punktuelle Wanderbaustellen handelt, so dass die Lärmbelästigung durch die Geräte zeitlich begrenzt ist. Die Taktung der Arbeitsgänge variiert natürlich, da sich durch Laubfall im Herbst die Anzahl der Reinigungsdurchgänge erhöht. Dies ist aber aus versicherungstechnischer Sicht auf Grund steigender Unfallgefahr erforderlich.

Auch der Einsatz von Akkugeräten wie Freischneider, Motorheckenschere, Motorsägen, Rasenmäher, etc. scheitert häufig an der fehlenden Leistungsfähigkeit:

In Einzelfällen werden Akkugeräte vorgegeben, eine generelle Vorgabe für die ausführenden Firmen würde jedoch auch hier zu deutlich höheren Kosten in der Pflege führen und damit die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme einschränken.

Zu b):

Bereits seit ca. 2015 sind im Baubetriebs- und Friedhofsamt akkubetriebene und damit leisere Kleingeräte im Einsatz, um eine Lärmbelästigung zu vermeiden. Bei der **Ersatzbeschaffung** von Geräten wird geprüft, ob akkubetriebene Alternativen zu den herkömmlichen Geräten angeboten werden. Derzeit sind ca. 20 % der eingesetzten Kleingeräte akkubetrieben.

Bei der **Neuanschaffung** von Kleingeräten wird seit 2015 immer darauf geachtet, dass die Geräte möglichst lärm- und vibrationsreduziert sind. Die entsprechenden Werte werden im Rahmen der Beschaffung abgefragt. Bei Neuanschaffung von Kleingeräten wird unabhängig vom Preis bei entsprechender Verfügbarkeit auf Akkugeräte umgestiegen.

Zu c):

Das LImSchG NRW enthält keine speziellen Regelungen zum Betrieb bestimmter, lärmverursachender Geräte. Hier ist lediglich allgemein die Nachtruhe geregelt (22.00 – 06.00 Uhr). Insofern ist auf die Geräte- und MaschinenlärmschutzVO (32. VO zur Durchführung des BImSchG) abzustellen. Dort gibt es weitergehende Einschränkungen der Betriebszeiten von bestimmten, im Einzelnen im Anhang der VO festgelegten Geräten (zusätzliches Betriebsverbot von 06.00 – 9.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr, sowie ab 19.00 Uhr).

Die Schaffung freiwilliger Anreizsysteme in Form von Zuschüssen/Fördergeldern ist grundsätzlich vorstellbar, aber mit Blick auf die große Anzahl von Verwendern entsprechender Geräte mit erheblichen Kosten verbunden.

Um die lärmbedingten Belastungen weiter zu reduzieren, können die o.g. Betriebszeiten durch eine Kommune nach LImSchG eingeschränkt werden.

Die Anforderungen ergeben sich aus § 5 LImSchG NRW, s.u. Möglich sind danach weitere Einschränkungen durch **ordnungsbehördliche Verordnungen**, allerdings nur in den dort genannten, engen Voraussetzungen und nur mit Zustimmung der Bezirksregierung.

§ 5 LimschG NRW
Ortsrechtliche Vorschriften

(1) Die Gemeinden können unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung durch ordnungsbehördliche Verordnung vorschreiben, daß im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes im Hinblick auf die **besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes**

a) bestimmte Anlagen nicht oder nur beschränkt betrieben,

b) bestimmte Brennstoffe allgemein oder zu bestimmten Zwecken nicht verbrannt oder

c) bestimmte Tätigkeiten nicht oder nur beschränkt ausgeübt

werden dürfen, soweit und solange das zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geboten ist.

(2) Vor dem Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen im Sinne des Absatzes 1 ist den Behörden und den Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Entwürfe von ordnungsbehördlichen Verordnungen im Sinne des Absatzes 1 sind öffentlich auszulegen. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ordnungsbehördliche Verordnungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung.

Ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 5 LimschG NRW setzen voraus, dass das ganze Gemeindegebiet oder Teile desselben wegen der Art der Nutzung des Gebietes (z.B. als Kurgebiet, als Erholungsgebiet oder als - reines - Wohngebiet) oder wegen der hohen Immissionsbelastung eines **besonderen Schutzes** bedürfen, die Beschränkungen nach Umfang und Dauer zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in den betroffenen Gebieten geboten sind und die Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung beachtet werden (vgl. VG Köln Ur. v. 17.05.2018 – 13 K 3600/16 und VG Köln Ur. v. 17.05.2018 – 13 K 5410/15).

Insofern bedarf es vor Erlass entsprechender Verfügungen einer individuellen Prüfung, ob das fragliche Gebiet eine dieser Voraussetzungen zur Begründung eines besonderen Schutzes erfüllt.

Alexander Biber
Bürgermeister

Wir.
Troisdorf.

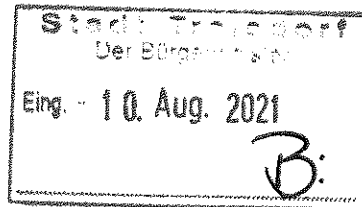
CDU

www.cdu-troisdorf.de

CDU Troisdorf | Kölner Straße 176 | 53840 Troisdorf

**Herrn Bürgermeister
Alexander Biber
Stadt Troisdorf**

Im Hause



Fraktion im Rat
der Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf
Zimmer E 20
Telefon: 0 22 41 – 900 777
Telefax: 0 22 41 – 900 888

E-Mail: info@cdu-troisdorf.de
www.cdu-troisdorf.de

Öffnungszeiten:
Mo und Di von 09:00 – 18:30 Uhr
Mi und Do von 09:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 10:00 – 12:00 Uhr

Troisdorf, den 10. August 2021

Antrag

Prüfung der Lärmreduktion durch Einsatz von Akku-Geräten

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Troisdorf beantragt, der Haupt- und Finanzausschuss möge wie folgt beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen,

- ob im Rahmen der Vergaben der Stadt die Nutzung von leisen Elektromotoren z.B. von Akku-Geräten vorgegeben werden kann;
- ob die durch die städtischen Mitarbeiter/innen eingesetzten Geräte schon auf Akku-Geräte umgestellt sind bzw. wie sie auf diese Nutzung umgestellt werden können;
- welche Möglichkeiten bestehen, durch Anreizsysteme die Einhaltung von Lärmpegeln in Wohnbereichen z.B. mit Akku-Betrieb (Laubbläser, Rasenmäher, Heckenscheren etc.) zu erreichen.

Ziel der Maßnahmen soll es sein, den durchschnittlichen Lärmpegel in der Stadt erheblich zu senken und temporäre Lärmquellen zu mindern. Die in den B-Plänen vorgegebenen Lärmwerte von tagsüber max. 55 dBA werden aktuelle nicht eingehalten bzw. durch die Nutzung lärmintensiver Geräte durchbrochen.

Mit freundlichen Grüßen


**Katharina Gebauer
Fraktionsvorsitzende**

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-auftrag

• federführendes Dezernat/Amt
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter
(Stellungnahme des Amt)

• folgenden OE's z.K.

• Ausschuss/Rat (Schriftführung)

7/61

11/68

13/01

Haupt- u. FA/ SF R3